

## **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

gibt auf der Grundlage von § 25 Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1387) zu inhaberlosen geologischen Daten folgendes bekannt:

### **Ausschlussbescheid:**

1. Die in der Anlage dieses Ausschlussbescheides aufgeführten geologischen Nachweisdaten mit den maßgeblichen geologischen Fach- und Bewertungsdaten sind inhaberlos. Die Anlage ist Bestandteil des Ausschlussbescheides.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Nach dem Geologiedatengesetz sind geologische Daten öffentlich bereit sowie für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn es sachlich gerechtfertigt ist. Mit der öffentlichen Bereitstellung wird bezweckt, den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten sowie Geogefahren zu erkennen und zu bewerten. Geologische Daten werden insbesondere benötigt zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzungen, zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung geogener oder anthropogener Risiken, in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte.

Für die hier betroffenen im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorhandenen geologischen Daten konnten deren Inhaber mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermittelt werden, so dass ein Aufgebotsverfahren nach § 25 Geologiedatengesetz eingeleitet wurde. Es handelt sich um die in der Anlage aufgelisteten Nachweisdaten nebst der zugehörigen Fach- und Bewertungsdaten zu 28 Untertagebohrungen.

Das Aufgebotsverfahren wurde im Internet unter folgendem Link <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html> sowie im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50/2024 vom 12. Dezember 2024, S. 1465 ff., bekanntgegeben. Mit dem Aufgebot forderte das LfULG Dateninhaber auf, sich bei der Behörde zu melden.

Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Aufgebotsverfahren zur Inhaberschaft für die hier unter <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html> aufgelisteten geologischen Nachweisdaten im Ergebnis erfolglos verlaufen.

#### **II.**

Zuständige Behörde für diesen Ausschlussbescheid ist nach § 1 der Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Nach § 25 Absatz 1 Geologiedatengesetz kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündigungsorgan und im Internet bekannt und fordert den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden; ist die Angabe der Nachweisdaten zu umfangreich, gibt sie die Lage und, sofern bekannt, den Gewinnungszeitpunkt der Daten sowie den Endzeitpunkt der Aufgebotsfrist bekannt. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos.

Nach § 25 Absatz 2 Geologiedatengesetz sind inhaberlose Daten staatliche geologische Daten des Landes, auf dessen Gebiet sich die Daten beziehen. Bei grenzübergreifenden Datensätzen ist das Land Dateninhaber, dessen Gebiet von der Mehrheit der Daten erfasst wird, es sei denn, die Länder einigen sich anderweitig über die Inhaberschaft.

Nach erfolgloser Durchführung des oben genannten Aufgebotsverfahrens wird mit diesem Ausschlussbescheid festgelegt, dass die hier betroffenen geologischen Daten nach dessen Bestandskraft inhaberlos sind. Diese inhaberlosen Daten werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist als staatliche geologische Daten des Freistaates Sachsen eingeordnet.

Die zu den geologischen Nachweisdaten maßgeblichen Fach- und Bewertungsdaten sind auch als staatliche Daten einzuordnen.

### III.

Der Ausschlussbescheid ist gemäß § 25 Abs. 1 GeolDG öffentlich zuzustellen.

Die Öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung über das Vorliegen eines Verwaltungsaktes und den Ort, an dem das Dokument eingesehen werden kann (Benachrichtigung). Das LfULG hat für Bekanntmachungen von Benachrichtigungen nach § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) die Website <https://www.lfulg.sachsen.de/oeffentliche-zustellungen.html> bestimmt.

Der Ausschlussbescheid gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Benachrichtigung als bekannt gegeben.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch kann beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden eingelegt werden.

Dresden, den 21.01.2026

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Karin Kleeberg  
Abteilungsleiterin Geologie

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zur elektronischen Einlegung, sowie zu den dezentralen Poststellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie entnehmen Sie bitte der Internetseite <https://www.lfulg.sachsen.de/rechtsbehelfsbelehrung-24222.html>.